

**Satzung der
NorCom Information Technology GmbH &
Co. KGaA**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
NorCom Information Technology
GmbH & Co. KGaA.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist
das Kalenderjahr.
- (4) Organe der Gesellschaft sind die
Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und
die persönlich haftende Gesellschafterin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die
Konzeption, die Entwicklung und der
Vertrieb von Soft- und Hardware-
Produkten, die Beratung im Bereich der
Informationstechnologie, die
Durchführung von Schulungen, die
Erbringung von sonstigen damit im
Zusammenhang stehenden
Dienstleistungen, der Erwerb und die
Verwaltung von Beteiligungen an
Unternehmen, die insbesondere auf dem
Gebiet der Entwicklung und des
Vertriebes von Softwareprodukten sowie
der Beratung bei und Entwicklung von
individueller Software tätig sind sowie die
strategische Führung, Steuerung und
Koordination dieser Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften
und Maßnahmen berechtigt, die dem
Gegenstand des Unternehmens dienen.
Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft
im In- und Ausland auch andere
Unternehmen oder
Zweigniederlassungen errichten,
erwerben oder veräußern oder mit
anderen Unternehmen
Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft
erfolgen im Bundesanzeiger.

II. KAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft
beträgt 2.129.723,00 EUR. Es ist
eingeteilt in 2.129.723 Stückaktien ohne
Nennwert.
- (2) Die Erhöhung und die Herabsetzung des
Grundkapitals sowie die Verwendung der
Kapitalrücklage und der
Gewinnrücklagen bedürfen der
Zustimmung aller persönlich haftenden
Gesellschafter.
- (3) Das Grundkapital wird in voller Höhe
durch Formwechsel des bisherigen
Rechtsträgers des Vermögens und der
Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der
NorCom Information Technology AG,
München, erbracht.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf
den Inhaber.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin
ist ermächtigt, mit Zustimmung des
Aufsichtsrats das Grundkapital der
Gesellschaft bis zum 09. Dezember 2026
einmalig oder mehrmalig um insgesamt
bis zu EUR 1.062.610,00 gegen Bar-
und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe
von bis zu 1.062.610 neuen, auf den
Inhaber lautenden Stückaktien zu
erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).
Den Aktionären ist dabei grundsätzlich
ein Bezugsrecht einzuräumen. Die
neuen Aktien können auch von einem
oder mehreren Kreditinstituten mit der
Verpflichtung übernommen werden, sie
den Aktionären zum Bezug anzubieten.
Die persönlich haftende Gesellschafterin
ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung
des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der
Aktionäre auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom
Bezugsrecht der Aktionäre
auszunehmen;
 - b) wenn eine Kapitalerhöhung
gegen Bareinlagen 10 % des
Grundkapitals nicht übersteigt und der
Ausgabebetrag der neuen Aktien den
Börsenpreis nicht wesentlich
unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4
AktG); beim Gebrauchmachen dieser
Ermächtigung unter
Bezugsrechtsausschluss nach § 186
Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss

des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;

d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu € 95.497 durch Ausgabe von bis zu Stück 95.497 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 95.497 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 18. Juni 2014, 14. Juli 2017 und 5. Juli 2019 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte Barausgleich leistet. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für

das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu € 112.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 112.500 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 30. Juli 2015, 14. Juli 2017 und 5. Juli 2019 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte Barausgleich leistet. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der

Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (6) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmen die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die NorCom Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in München. Sie verfügt über keinen Kapitalanteil. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarung zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführung und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz (2) getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit,

einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz (3) erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 7 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die Stellung der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Scheidet die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

V. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich

haftende Gesellschafter von § 181 Alt. 2 BGB befreien.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB wird ausgeschlossen.

VI. AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert – soweit die Hauptversammlung nicht ein Anderes bestimmt – bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ein oder mehrere bestimmte

Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt sind, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 10 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die

Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail), oder mündlich erfolgen.

- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen.
- (6) Auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 10.000,00

EUR je Aufsichtsratsmitglied, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag und der Stellvertreter erhält für jeden Sitzungstag, an dem er die Rolle des stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds ausübt, zusätzlich 1.000,00 EUR. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche variable Vergütung, die 10 Tage nach der Hauptversammlung zahlbar ist. Die variable Vergütung bemisst sich nach dem jährlich erzielten Betriebsergebnis (EBIT) des NorCom Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich 0,5%, der stellvertretende Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder erhalten zusätzlich je 0,25% vom EBIT des NorCom Konzerns, maximal bis zur Höhe der jeweiligen festen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die feste und variable Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit anteilig.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Interesse der Gesellschaft in eine von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 14 Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

VII. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 16 Abs. 1). Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgerechnet.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bis zum 31. Oktober 2027 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 15 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung.

§ 16 Teilnahme an und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse

mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann auch eine vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit zu wählende natürliche Person, auch einen Nichtaktionär, die nicht Mitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin sein darf, zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung und/oder einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Macht die persönliche haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Bekanntmachung der Einberufung mitzuteilen.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit

nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch wenn sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

§ 18 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, so erklärt diese in der Hauptversammlung, ob sie dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

VIII. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der für den Jahresabschluss festgelegten Frist den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat

vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Ausschluss des Kündigungsrechts, Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären verteilt.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 22 Übernahme von Satzungsbestimmungen, Gründungsaufwand

- (1) Übernahme von Satzungsbestimmungen:
Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten – einschließlich der der Gründungsberatung – bis zum Gesamtbetrag von DM 3.000,- sowie den Aufwand ihrer Umwandlung (Gericht, Notar, Veröffentlichung,

Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatung) bis zur Höhe von EUR 40.000.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Betrag von EUR 90.000,00.